



Ausgabe 65 – 25. August 2017

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Beiratsordnung der Studienrichtung International
Management und Handelsmanagement des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften vom 08. August 2017**

Seite 6

Impressum

Beiratsordnung

der Studienrichtung

International Management / Handelsmanagement

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung in Verbindung mit § 5 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 05. Juli 2017 die folgende Beiratsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Worms hat diese Beiratsordnung mit Schreiben vom 03. August 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Sich verändernde technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfordern inhaltliche und organisatorische Anpassungen auf Fachbereichs- oder Studiengangsebene (auch für Cluster von Studiengängen). Mit Hilfe eines Fachbereichs-, Studiengangs- oder Studienrichtungsbeirates sollen externe Impulse zur kritischen Würdigung und zur strategischen Weiterentwicklung der Studiengänge und Fachbereiche eingebracht und aufgenommen sowie auf Ebene der Hochschule zusammengeführt und in den Qualitätsregelkreis hineingetragen werden.

Ein z.T. aus externen Experten bestehender Beirat eines Fachbereichs, Studiengangs oder einer Studienrichtung wird dazu in regelmäßigen Abständen einen oder mehrere Studiengänge betrachten und hinsichtlich seiner/ihrer curricularen Ausrichtung beraten und Empfehlungen aussprechen. Die dabei zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Organisation sind den Teilprozessen des Qualitätsregelkreises sowie deren Leitfäden und Vorlagen in der jeweils aktuellen Form zu entnehmen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften sowie die nachfolgend genannten Studiengänge

- B. A. Handelsmanagement
- B. A. Handelsmanagement im Praxisverbund
- B. A. International Management
- B. A. International Management im Praxisverbund
- M. A. International Management
- praxisintegrierter M. A. International Management

bei ihrer zielgerichteten Weiterentwicklung im Sinne der hochschulweiten, fachbereichsspezifischen bzw. studiengangsspezifischen Qualifikationsziele sowie deren Erreichung fördern und unterstützen.

- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Studienrichtung in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sollen im Zusammenwirken mit dem Beirat die strategische Ausrichtung der Studiengänge sowie die Inhalte und Formen von Lehre und Forschung in den vom Beirat vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dazu gehört die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung der Studienangebote unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und aktueller Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats haben – außer bei Festlegungen zu internen Tätigkeiten des Beirats – empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. den Studiengangsleitungen
 - b. einer/m StudiengangsmanagerIn
 - c. mind. ebenso vielen Personen, die Unternehmen und Institutionen vertreten, wie hochschulinterne Mitglieder benannt sind.
- (2) Die externen Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder der Studienrichtung als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat wählt ein vorsitzendes Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Das vorsitzende Mitglied darf nicht Angehöriger der Hochschule sein. Vorschläge für den Vorsitz werden in der Regel durch den/die DekanIn des entsprechenden Fachbereichs gemacht, alternativ kann dies im Falle eines Beirats auf Studiengangsebene auch durch die Studiengangsleitung(en) erfolgen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt sechs Jahre; eine erneute oder unbefristete Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliedschaft hängt von der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen ab.
- (3) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds hat eine Neuwahl zu erfolgen, sofern die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Untergrenze unterschritten würde.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studienrichtung sowie jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses für Studium und Lehre entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachausschuss für Studium und Lehre über die Mitgliedschaft.
- (2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt in der Regel ein Mal im Jahr, mindestens aber ein Mal in drei Jahren oder, wenn der oder die Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder bzw. bei Beiräten mit nur vier Mitgliedern mindestens zwei Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in N 131 statt. Eine Teilnahme über (multi-)mediale Realzeitübertragung (Konferenzschaltung oder Videokonferenz) wird insbesondere den nicht regional ansässigen Mitgliedern ermöglicht.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Studiengangsleitung wahrgenommen. Bei Studiengangs-Clustern liegt die Geschäftsführung bei einem der beteiligten Studiengänge. Die Studiengangsleitung (bei Clustern die geschäftsführende Studiengangsleitung) oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates berufen den Beirat ein.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung zur Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt. Diese ist spätestens zehn Werktage vor Sitzungstermin an alle Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können Anträge auf Tagesordnungspunkte an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende richten. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn
 - a. mindestens zwei Mitglieder, die Unternehmen und Institutionen vertreten,
 - b. und mindestens ebenso viele hochschulinterne wie externe Mitglieder, anwesend oder per Video-/Konferenzschaltung zugeschaltet sind. Über die Vorschläge bzw. Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung ist ange-

nommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (2) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates, ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem wird mit absoluter Mehrheit entschieden. Die Eilbedürftigkeit ist von der bzw. dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzung des Beirates wird von der Studiengangsleitung ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Die Ergebnisse sind gemäß der Teilprozesse des Qualitätsregelkreises an die dort benannten Einheiten sowie an den/die QM-Beauftragte(n) weiterzuleiten. Die Studiengangsleitung(en) berichtet/en dem Fachausschuss für Studium und Lehre über die Sitzungen des Beirates.

§ 9 Verschwiegenheit

Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses vom 05. Juli 2017 des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms.

Worms, den 08. August 2017

gez. Mühlemeyer

Prof. Dr. Mühlemeyer, Dekan

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.